



CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 15.03.2015

**Vorlage zur Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2014 mit der Vorlage zur Revision des Aktienrechts befasst. Wir danken Karin Poggio, Nicholas Turin und Florian Zihler von Ihrem Amt für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, bei der sie uns die wichtigsten Elemente der Vorlage erläutert haben. Unsere Kommission hat die Vorlage entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft. Deshalb nehmen wir im Folgenden nur Stellung zu den Punkten der Vorlage, die die KMU betreffen:

Artikel 632 VE-OR (Liberierung des Aktienkapitals)

Gemäss geltendem Recht muss das Kapital der Aktiengesellschaft bei der Gründung nicht voll liberiert sein (Art. 632 OR). Aufgrund der bedingungslosen Verpflichtung der Gründer, eine dem vollen Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten (Art. 630 Abs. 2 OR), ergibt sich für die Aktionärinnen und Aktionäre indessen die Verpflichtung zur nachträglichen Leistung, wenn anfänglich bloss eine Teilliberierung vorgenommen wurde. Artikel 634a OR regelt die entsprechenden Modalitäten. Der Vorentwurf sieht vor, dass bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei einer Kapitalerhöhung neu für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig zu leisten ist (Art. 632 VE-OR).

Wir sind gegen die Revision von Artikel 632 OR, dessen aktueller Wortlaut unserer Meinung nach beibehalten werden sollte. Das gilt auch für Artikel 634a OR. Eine Teilliberierung sollte weiterhin möglich sein, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie im geltenden Recht (gemäss dem die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 CHF betragen müssen). Im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Modernisierung des Handelsregisters (vom 19.12.2012) hatten sich die Wirtschaftskreise gegen eine Änderung des geltenden Systems ausgesprochen. Die Aufgabe dieses Systems würde die Gründung von Aktiengesellschaften in der Schweiz spürbar verteuern. Dieser «Swiss Finish» hätte zur Folge, dass zur Gründung einer Aktiengesellschaft 86 000 Franken mehr benötigt werden als in Deutschland.

**KMU-Forum**

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
[kmu-forum-pme@seco.admin.ch](mailto:kmu-forum-pme@seco.admin.ch)  
[www.forum-kmu.ch](http://www.forum-kmu.ch)

Art. 699 Abs. 5 VE-OR (Einberufung einer Generalversammlung auf Verlangen von einem oder mehreren Aktionären)

Artikel 699 Absatz 5 VE-OR setzt dem Verwaltungsrat für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung neu eine Frist von 60 Tagen. Die bisherige Regelung verlangte lediglich, dass der Verwaltungsrat innert angemessener Frist tätig wird.

Wir denken, dass sich eine Frist von 60 Tagen in gewissen Fällen als zu kurz erweisen könnte, und sind der Meinung, dass eine Frist von mindestens 90 Tagen festgesetzt werden sollte. Das aktuelle Recht mag mit der Formulierung «*innert angemessener Frist*» zwar zu wenig konkret sein. Die Festsetzung der Frist auf generell 60 Tage ist unseres Erachtens dagegen zu restriktiv.

Art. 700 Abs. 3 VE-OR (Traktanden der Generalversammlungen / Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie)

Gemäss Artikel 700 Absatz 3 VE-OR stellt der Verwaltungsrat neu sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren. Im erläuternden Bericht steht zu diesem Artikel, dass beispielsweise eine Totalrevision der Statuten in einer einzigen Abstimmung nicht mehr möglich sein wird. Der Grundsatz der Einheit der Materie wäre verletzt, wenn nur ein einziges Traktandum zur Anpassung der Statuten an neue zwingende rechtliche Vorgaben vorgesehen würde.

Wir sind der Meinung, dass diese Forderung für die KMU übertrieben ist, und verlangen, dass der erläuternde Bericht um den Zusatz ergänzt wird, dass diese Bestimmung (hinsichtlich der Totalrevision der Statuten) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt.

Art. 702 Abs. 3 VE-OR (Zur Verfügung stellen des Protokolls der Generalversammlung)

Dieser Artikel sieht vor, dass den Aktionärinnen und Aktionären das Protokoll neu innert 20 Tagen nach der Durchführung der Generalversammlung entweder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen ist oder es ihnen auf ihren Wunsch hin kostenlos zugestellt wird.

Unseres Erachtens könnte sich die Frist, innert der das Protokoll zur Verfügung gestellt werden muss, für ein KMU in gewissen Fällen als zu kurz erweisen. Wir schlagen eine Frist von mindestens 30 Tagen vor. Hat die für das Verfassen des Protokolls zuständige Person beispielsweise einen Unfall, so kann die Frist von 20 Tagen unter Umständen nicht eingehalten werden. Denn im Gegensatz zu Grossunternehmen verfügen KMU über relativ wenig Verwaltungspersonal.

Art. 712 VE-OR (Verwaltungsrat / Organisation)

Laut Artikel 712 Absatz 5 VE-OR werden die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Sekretärin bzw. der Sekretär muss nicht zwingend dem Verwaltungsrat angehören. Gegenwärtig kann der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft aus nur einer Person bestehen. Die Formulierung des neuen Absatzes 5 scheint anzudeuten, dass er künftig aus mindestens zwei Personen bestehen muss (der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten).

Wir sind der Ansicht, dass das geltende Recht in dieser Hinsicht nicht geändert werden sollte. Deshalb fordern wir im erläuternden Bericht die Ergänzung, wonach der Verwaltungsrat auch künftig nur aus einer einzigen Person bestehen kann. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob die Aktiengesellschaft bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits bestand oder ob sie erst nach dessen Inkraftsetzung gegründet wurde.

## **Anliegen bezüglich in der Vernehmlassungsvorlage nicht erwähnten Punkten**

Angesichts des durch den starken Franken verursachten schwierigen wirtschaftlichen Umfelds sollten unseres Erachtens weitere punktuelle Anpassungen vorgenommen werden, um die KMU in administrativer Hinsicht zu entlasten. Die Mitglieder unserer Kommission sind der Meinung, dass die Regulierungskosten in der Schweiz wo immer möglich reduziert werden sollten.

### **Verzicht auf öffentliche Beurkundung für einfach strukturierte Gesellschaften**

Wir beantragen, dass die Bestimmungen zur Aufhebung der öffentlichen Beurkundung als Formerfordernis, wie sie der Vorentwurf zur Modernisierung des Handelsregisters vom 19. Dezember 2012 vorsah, in der laufenden Änderung des Obligationenrechts übernommen werden. Unserer Meinung nach sollten Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften ohne Zutun einer Notarin bzw. eines Notars gegründet, aufgelöst und aus dem Handelsregister gelöscht werden können, sofern sie einfach strukturiert sind. Somit wäre für diese Gesellschaften die kostspielige öffentliche Beurkundung nicht mehr Pflicht. Die Wirtschaftsorganisationen, die 2013 an der Vernehmlassung teilgenommen und zu diesem Punkt Stellung genommen haben, befürworteten diese Vereinfachungen. Die Mehrheit der Kantone und Notarvereinigungen hat den Vorschlag zum Verzicht auf die öffentliche Beurkundung als Formerfordernis dagegen abgelehnt. Unseres Erachtens gilt es diese Ergebnisse allerdings im Kontext zu betrachten. Die Kantone haben in ihren Stellungnahmen die Anliegen ihrer Handelsregisterämter unterstützt. Damit rückten die legitimen Interessen der 585 000 im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften in den Hintergrund und wurden leider nicht berücksichtigt.

Wir sind überzeugt, dass die Vorteile eines solchen Verzichts auf die öffentliche Beurkundung deutlich überwiegen würden gegenüber allfälligen nachteiligen Auswirkungen auf die kantonalen Handelsregisterämter. Ausserdem wird die Verbreitung des E-Governments in diesem Bereich die Risiken spürbar und rasch reduzieren. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass die im Vorentwurf zur Modernisierung des Handelsregisters vorgeschlagenen Bestimmungen in der laufenden Revision des Obligationenrechts unbedingt übernommen werden sollten, sodass eine Gesellschaft künftig ohne Zutun einer Notarin bzw. eines Notars gegründet, aufgelöst und gelöscht werden kann. Hier geht es um die Attraktivität unseres Wirtschaftsstandorts. Wir sind der Meinung, dass eine Kostenverringerung in diesem Bereich möglich ist und dass die Gelegenheit unbedingt genutzt werden muss.

### **Art. 729 OR (eingeschränkte Revision/Unabhängigkeit der Revisionsstelle)**

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie das Bundesverwaltungsgericht haben die Unabhängigkeitsvorschriften für die ordentliche und die eingeschränkte Revision in den letzten Jahren identisch ausgelegt. Wir sind der Meinung, dass diese Praxis nicht im Interesse der KMU ist, da sie für die betroffenen kleinen Revisoren und Treuhandbüros eine hohe administrative Belastung sowie bedeutende Kosten mit sich bringt. Ausserdem verteuert sie die Revisionskosten für die KMU-Kunden und entspricht in unseren Augen zudem nicht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers. Die RAB unterstellt die kleinen Revisoren teilweise den gleichen Vorschriften wie die «Big Four Audit Firms» (die die ordentlichen Revisionen der Grossunternehmen durchführen). Diese Politik des RAB bewirkt, dass die Regulierungskosten für die kleinen Revisoren in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Letztere haben Marktanteile zugunsten der «Big Four» verloren und die Kosten für die geprüften KMU sind ausserdem ohne erkennbaren wirklichen Mehrwert gestiegen. Aus die-

sen Gründen halten wir es für angebracht, dass im Rahmen der laufenden Revision des Obligationenrechts entsprechend korrigierend eingegriffen wird. Wir schlagen deshalb vor, die Artikel 729 und 730c OR wie folgt zu ändern:

### **Art. 729**

#### *IV. Eingeschränkte Revision (Review)*

##### *1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

<sup>2</sup> [Artikel 728 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 6 bis 7 sind sinngemäss anwendbar.](#)

<sup>3</sup> Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden. [Eine organisatorische Trennung pro Mandat ist zulässig. Bei Doppelmmandaten ist die Eintragung von Einzelzeichnungsrechten ins Handelsregister nicht erforderlich.](#)

Texte für den erläuternden Bericht:

#### **Art. 729 Abs. 2 OR:**

Der Gesetzgeber sieht mit den verschiedenen Revisionsarten (ordentliche und eingeschränkte Revision) eine unterschiedliche Handhabung der Unabhängigkeitsvorschriften vor. Folglich sind für die eingeschränkte Revision nur die Ziffern 1 bis 3 und 6 bis 7 von Artikel 728 Absatz 2 OR (zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle im Rahmen der ordentlichen Revision) sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 729 Abs. 3 OR:**

Bei Doppelmmandaten ist die unternehmensweite personelle und organisatorische Trennung von Revision und Buchführung nicht nötig. Eine organisatorische Trennung auf Ebene der einzelnen Mandate ist zulässig.

In kleinen Verhältnissen ist das kollektive Zeichnungsrecht ein wichtiges und effizientes Mittel zur Qualitätssicherung für die Revisionsstelle als Unternehmen. Für die gesetzekonforme Trennung der Doppelmmandate sind Einzelzeichnungsrechte nicht erforderlich.

**Bemerkungen:** Die RAB verlangt zurzeit die unternehmensweite personelle und organisatorische Trennung von Revision und Buchführung. Eine organisatorische Trennung auf Mandatebene ist nicht gestattet. Die RAB begründet diese Praxis damit, dass eine Verwischung der Verantwortlichkeiten vermieden werden müsse und dass die organisatorische Trennung dies erfordere. Diese Forderungen gehen unseres Erachtens zu weit und finden auf jeden Fall keine Stütze im geltenden Gesetz. Der Gesetzgeber schreibt lediglich die personelle und organisatorische Trennung vor. Dasselbe gilt auch für die Einzelzeichnungsrechte; auch hier sind die Vorgaben der RAB übertrieben.

### **Art. 730c**

#### *4. Dokumentation und Aufbewahrung*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle muss sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können. [Art und Umfang der bereitzustellenden Dokumentation und Unterlagen hängen von der Art der Revision und den jeweiligen konkreten Umständen ab.](#)

Text für den erläuternden Bericht:

Die Anforderungen an die Dokumentation und die Aufbewahrung von Unterlagen werden neu stärker an die Art der Revision angepasst. Die Revisionsaufsichtsbehörde reduziert die Anforderungen für eingeschränkte Revisionen.

Bemerkungen: Für eingeschränkte Revisionen verlangt die RAB zurzeit eine fast genauso umfangreiche Dokumentation wie für ordentliche Revisionen. Dies verursacht für die betroffenen Revisionsstellen einen übertriebenen administrativen Aufwand. Die Anforderungen müssen unserer Meinung nach an die Art der Revision angepasst werden, d.h. sie sollten für die eingeschränkten Revisionen spürbar reduziert werden.

**Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Im Jahr 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten<sup>1</sup>, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Regulierungskostenmessung und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht in ihrer bisherigen Form zum Teil ungenügend sind. Es sind daher im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zusätzliche Analysen zur KMU-Verträglichkeit sowie zu den Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die verschiedenen Unternehmenskategorien durchzuführen. Die RFA muss nicht nur eine quantitative Schätzung der Regulierungskosten und ihrer Auswirkungen enthalten, sondern auch eine qualitative Beurteilung auf der Grundlage eines KMU-Verträglichkeitstests bei rund einem Dutzend Betrieben (vgl. dazu Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.6 des Handbuchs RFA 2013<sup>2</sup>).

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

*[ohne Unterschriften / Original auf Französisch]*

Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat

Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion für  
Standortförderung des Staatssekretariats  
für Wirtschaft (SECO)

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments

---

<sup>1</sup> Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

<sup>2</sup> Das Handbuch RFA 2013 ist unter folgendem Link zu finden: [www.seco.admin.ch/rfa](http://www.seco.admin.ch/rfa).